presserat

Gerüchte

Unter der Überschrift »Wichtigtuer und Spinner quälen mit Hinweisen« berichtet eine Tageszeitung über die Suche nach einem vermißten Kind. Geschildert wird die Situation in der Familie und deren Umfeld rund 14 Tage nach dem Verschwinden des Kindes, über das noch keinerlei Erkenntnisse vorliegen. In dem Bericht werden auch Äußerungen von Bürgern der Stadt wiedergegeben. Darunter findet sich das folgende Zitat: »Also, ich habe das Bild vom Vater gesehen. Diese ungepflegten Haare und der komische Blick. Wer weiß, ob der da nicht selbst mit drinhängt.« Dazu ist ein Foto des Kindesvaters veröffentlicht, der ein Suchbild in der Hand hält. (1988)

Der Deutsche Presserat ist der Ansicht, daß die Zeitung mit diesem Bericht gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen hat, indem sie Gerüchte wiedergibt, die die Eltern des verschwundenen Kindes unzumutbar belasten. Er erkennt für die Verbreitung derartiger Gerüchte, die die Opfer eines möglichen Verbrechens in die Reihe der Täter hineinziehen, kein öffentliches Interesse. Indizien für einen eventuellen Wahrheitsgehalt der Gerüchte liegen außerdem nicht vor. Ihre Verbreitung berührt die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in einer Weise, die nicht zu rechtfertigen ist. Diese Beeinträchtigung wird auch nicht dadurch geheilt, daß der gesamte Beitrag einschließlich seiner Überschrift auf die Notsituation der Eltern hinweist und auf achtbaren Motiven beruhen mag. Da die Wirkung der Veröffentlichung für die Betroffenen kaum rückgängig zu machen ist, das Kind inzwischen tot aufgefunden wurde, der Täter noch nicht gefaßt ist und weiter mit einer langfristigen Belastung der Eltern gerechnet werden muß, erteilt der Presserat der Zeitung eine Rüge. Er tut dies zum Schutze der Betroffenen nicht öffentlich. (B 71/88)

Aktenzeichen:B 71/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge